

der Absender nicht Bischof von Constanz sein, da allein der vierte Buchstabe von Constantia, $\Sigma = 200$, zur Grundzahl 561 bereits 761 ergeben würde.

Bemerkenswerth ist für unsere Annahme auch noch jene Verschiedenheit in den Lesarten der Summen. In der Rheinauer Handschrift, wo die Formel nicht mit den Briefformeln unserer Sammlung verbunden ist, werden die Summen wie oben angegeben. Eine Corruption in der vorangestellten griechischen Ziffernreihe, bewirkte aber wohl schon in der gemeinsamen Vorlage, dass Ziffern und Summe nicht übereinstimmten. Diese Uebereinstimmung ist nun in den Formulae Salomonis hergestellt, indem die Zahl in 575 geändert ist, nichtsdestoweniger ist am Schluss die Summe nach Hinzurechnung von 99 auch hier auf 694 angegeben. Der Text in den Formulae Salomonis bietet hier also eine weniger echte Lesart als die von unserer Sammlung unabhängige Gestalt in der Rheinauer Handschrift.

Nachdem so bereits über die Gruppe III das Nöthige bemerkt ist, gehen wir zur genauen gesonderten Betrachtung der drei übrigen Gruppen über und beginnen mit I, den Diplomenformeln Nr. 1—5. Auf den ausführlichen, nochmaligen Beweis, dass es sich hier um rein erfundene Beispiele, in denen höchstens einzelne Wendungen aus wirklichen Diplomen entlehnt sein können, handelt, können wir nach den Ausführungen Dümmlers wohl verzichten. Höchstens mag noch in der im übrigen am wenigsten anstössigen Formel Nr. 4 auf die in Diplomen ganz ungebräuchliche Corroborationsformel hingewiesen werden. Nachdrücklich hervorzuheben ist aber, dass der Verfasser dieser Formeln nur eine sehr geringe, oberflächliche Kenntniss von Königsurkunden gehabt haben kann. Die einfachsten, feststehenden Regeln des Kanzleigebrauchs der damaligen Herrscher waren ihm völlig unbekannt. Betrachtet man die Abweichungen, welche die Fassung der Texte von den echten Diplomen freilich scharf genug unterscheidet, so wäre hier noch die Möglichkeit denkbar, dass dem Verfasser die wirklichen Formen der Diplome trotzdem wohl bekannt gewesen wären und er absichtlich eine freiere und seiner Meinung nach bessere Stilisierung vorgezogen hätte. In der That gewinnt man aus einzelnen Theilen, z. B. den Arengen in Nr. 1 und 2: 'Si erga loca ab anterioribus nostris divino cultui mancipata' u. s. w. und 'Quicquid ad loca sancta impendiorum conferre' u. s. w., aus der Corroboratio von Nr. 2: 'Et ut haec largitatis nostrae constitutio firmum apud posteros suae perfectionis tenorem obtinere valeat, manu propria insignire eam volumus et nostrae imaginis anulo consignari praecepimus', den Eindruck, als handle es sich um absichtliche Modifizierung echter Formeln, welche dem Verfasser wohl bekannt waren. Wie aber anders als mit völliger Unkenntniss des Kanzleigebrauchs ist es zu